

Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 43 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee in seiner Sitzung am 28. November 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arendsee ist ein nach § 6 der KurortVO des Landes Sachsen-Anhalts (vom 8. September 1993) staatlich anerkannter Luftkurort (Dezember 2002). Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt oder ein beauftragter Dritter eine Kurtaxe.

Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Arendsee in ihren Gemeindegebietsgrenzen vom Jahr 2002 ohne die Ortsteile Genzien und Gestien.

- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Bei der Ermittlung der Kurtaxe (Kalkulation) bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Arendsee und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

§ 2 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu haben und denen die Möglichkeit der Benutzung der Tourismuseinrichtungen und der Erholungs- und Kureinrichtungen geboten wird.

(2) Unterkunft nimmt auch, wer in Sanatorien untergebracht ist.

(3) Abgabepflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

§ 3 Befreiung

(1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Arendsee ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
4. Schwerbehinderte mit einer nachweislichen Behinderung von wenigstens 80 % und mehr,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach § 3 Abs. 1 Nr.4 nur dann, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Tourismuseinrichtungen benutzen,
6. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und somit die Tourismuseinrichtungen nicht nutzen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
7. Zweitwohnsitzinhaber, die während des gesamten Sommerhalbjahres ihren Zweitwohnsitz nicht genutzt haben.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Höhe der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Sie beträgt pro Übernachtung:
1. pro Erwachsenen 1,20 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 2. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 0,60 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Kurtaxe wird im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. des Jahres erhoben.
- (3) Der oder die Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Saisonkurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits bezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Saisonkurtaxe angerechnet.

Die Saisonkurtaxe beträgt:

1. für die in Absatz (1) Nr. 1 genannten Personen 48 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 2. für die in Absatz (1) Nr. 2 genannten Personen 24 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestellter Wohnwagen, aufgestelltes Wohnmobil, aufgestelltes Zelt oder ähnliche Einrichtungen) im Erhebungsgebiet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurtaxe in Höhe der Saisonkurtaxe. Bei Eigentums- und Besitzerwechsel in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. ist die Kurtaxe anteilig je angefangenen Kalendermonat mit 1/7 der Saisonkurtaxe zu entrichten.

§ 5 Abgabeermäßigung

(1) Zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 werden herangezogen:

1. Kinder mit Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, auch dann, wenn sie sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Kurgebiet aufhalten,
2. Schwerbeschädigte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v.H. beträgt,
3. die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen,
4. Teilnehmende an Kongressen, Tagungen und Lehrgängen, bei denen die Stadt Arendsee als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt, sofern diese nicht nur zur Berufsausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 besucht werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Abgabeermäßigung der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet nach § 1 und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für die Saisonkurtaxe entsteht die Abgabepflicht am 01.04. des Kalenderjahres. Die Abgabepflicht für Zweiwohnsitzinhaber und ihre Familienangehörigen entsteht mit der Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit.

§ 7 Erhebung, der Kurtaxe, Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von dem Abgabepflichtigen bei der hierzu von der Stadt Arendsee

beauftragten Luftkurort Arendsee GmbH oder einem beauftragten Unternehmen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.

(2) Die Abgabepflichtigen haben der Luftkurort Arendsee GmbH oder einem beauftragten Unternehmen sowie den Vermietern, Wohnungsinhabern oder vergleichbaren Personen die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.

(3) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.

(4) Die Saisonkurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich am 01.05. eines jeden Jahres für das folgende Halbjahr fällig. Entsteht die Abgabepflicht erst nach diesem Zeitpunkt, so wird die Saisonkurtaxe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Saisonkurkarte ausgegeben, die den Namen, die Anschrift, ggf. den Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund und den Zeitraum des Aufenthaltes erhält.

(5) Die Kurkarte/Saisonkurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Saisonkurkarte ersatzlos eingezogen. Für verlorengegangene Kurkarten/Saisonkurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(6) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Arendsee an die Abgabepflichtigen oder die Wohnungsgebenden halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt ist als Wohnungsgeber verpflichtet, diese abgabepflichtigen Personen der Stadt Arendsee am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und die fällige Kurtaxe von den Abgabepflichtigen einzuziehen.

Die eingemommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen von Sanatorien, Hotels/Pensionen sowie Campingplatz- oder Wochenendplatzbetreibern spätestens bis zum 15. des Folgemonats, private Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag nach

Quartalsende an die Luftkurort Arendsee GmbH, Töbelmannstr. 1 in 39619 Arendsee, abzuführen. Die Vermieter haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurtaxe.

(2) Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt vorgeschriebenen und von den Abgabepflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 2 ausgefüllten Formulare der Luftkurort Arendsee GmbH mit der Ablieferung der Kurtaxe vorlegen.

(3) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Luftkurort Arendsee GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Luftkurort Arendsee GmbH hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.

(4) Der Vermieter informiert die Gäste über den Inhalt der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe. Er ist verpflichtet, die Kurtaxsatzung in den Wohngelegenheiten für die abgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

(5) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(6) Für die Verlängerungen des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet nach § 1 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Vordrucke und die ordnungsgemäße Einziehung und Abführung der Kurtaxe haftet der Wohnungsgeber.

§ 9

Rückzahlung von Kurtaxe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Wohnungsgeber, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an den Abgabepflichtigen weiterzuleiten. Sollte dies aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist der Betrag der Stadt Arendsee zurück zu leisten.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§ 10**Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe**

Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer

1. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
2. entgegen § 8 die erforderliche Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht erteilt,
3. entgegen § 8 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
4. entgegen § 8 Abs. 3 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
5. entgegen § 8 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
6. der Rückerstattungspflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt oder
7. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 15 Abs. 1 KAG LSA mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Beauftragung Dritter

Die Stadt Arendsee bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe in der Stadt Arendsee der Luftkurort Arendsee GmbH, Töbelmannstr. 1 in 39619 Arendsee.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Erhebung der Kurtaxe in der Fassung vom 10.06.2004 außer Kraft.

Arendsee, 29. November 2016

K l e b e
Bürgermeister